Bundesbeschluss

betreffend

die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten und die Reserven für das Jahr 1910 zu leistenden Entschädigungen.

(Vom 26. Juni 1909.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1909,

beschliesst:

Die vom Bunde an die Kantone pro 1910 auszurichtenden Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Für die Rekruten.

Für	einen	Füsilier	Fr.	165. 55
„	„	Schützen	„	166. 20
„	„	Guiden und Dragoner	„	231. 50
„	„	reitenden Mitrailleur	„	233. —
„	„	Kanonier der Feldbatterien	„	183. 65
„	„	Gebirgsartilleristen und Säumer	„	186. 10
„	„	Fussartilleristen	„	183. 15
„	„	Festungsrekruten (exkl. Mitrailleur)	„	183. 55
„	„	Mitrailleur der Festungstruppen	„	183. 50
„	„	Fahrer der Batterien (inkl. Trompeter)	„	224. 30
„	„	Trainsoldaten (inkl. Trompeter)	„	225. 35
„	eine	Ordonnanz	„	207. 10
„	einen	Geniesoldaten	„	189. 10
„	„	Sanitätssoldaten	„	181. 65
„	„	Verpflegungssoldaten	„	179. 55

2. Für den Kriegsvorrat an neuen Stücken.

Für den Jahresvorrat an sämtlichen Ausrüstungsgegenständen ist den Kantonen eine Zinsvergütung für die Dauer von 8 Monaten zum Zinsfuss von $4^1/_2$ % auszurichten.

3. Für den Unterhalt der gebrauchten Ausrüstung.

Die Entschädigung für den Unterhalt der gebrauchten persönlichen Ausrüstung wird, entsprechend den Ergebnissen der Erhebungen über die Höhe der Ausgaben der Kantone für den Unterhalt in den letzten zehn Jahren, von 12 auf 15 % des Wertes der Rekrutenausrüstung erhöht.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 17. Juni 1909.

Der Präsident: **A. Thélin.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 26. Juni 1909.

Der Präsident: **A. Germann.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 29. Juni 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Deucher.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesbeschluss betreffend die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten und die Reserven für das Jahr 1910 zu leistenden Entschädigungen. (Vom 26. Juni 1909.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1909
Band Volume Volume	4
Heft Cahier Numero	27
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	07.07.1909
Seite Page Pagina	261-262
Ref. No	10 023 414

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.